

### Statthaltereierkenntnis in der Frage der „Herzstation“.

Keine rechtsgültige Kündigung der Mieter in der Belitangasse.

Vor einigen Wochen wurde gemeldet, daß sich im Januar laufenden Jahres unter dem Namen „Herzstation“ ein Verein gebildet hat, an dessen Spitze der derzeitige Rektor der Wiener Universität Professor Dr. Hans Hoyt Meyer steht und der sich durch drei Jahre die unentgeltliche Pflege und Behandlung herzkranker Soldaten zur Aufgabe gemacht hat; daß ferner dieser Verein zu diesem Zwecke Anfang Februar laufenden Jahres die beiden Häuser Nr. 16 und 18 der Belitangasse im 9. Bezirk erworben und durch seinen Anwalt Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Hans Ritter v. Maithner den sämtlichen Mietparteien die Wohnungen zum Mitternachtstermin gekündigt hat. Trotz der von dem mißbetroffenen Mieter Universitätsprofessor Dr. Hans Lorenz durch seinen Anwalt Dr. Hans Baniczek gegen die Kündigung erhobenen Einwendungen, daß der Verein „Herzstation“ nach seinen eigenen Angaben nur höchstens 100 Betten, und diese erst nach Vollendung der Innenadaptierung der beiden Häuser, die mindestens acht Monate in Anspruch nehmen wird, diesem Zwecke widmen könnte und hierzu überhaupt eine Notwendigkeit nicht bestehe, da die Heeresverwaltung ohnehin im eigenen Wirkungskreise auch für die herzkranken Soldaten reichlich sorgt, hat das Bezirksgericht Josefstadt und im Berufungswege das k. k. Landesgericht Wien die Kündigung unter der Begründung als zu Recht bestehend erklärt, daß der Verein „Herzstation“ ein öffentliches Interesse fördert, das unter allen Umständen höher stehe als jeder Nachteil, den die Mieter aus der Aufkündigung erleiden.

Noch vor Entscheidung der gerichtlichen Berufungsinstanz hat Professor Dr. Hans Lorenz die Entscheidung des städtischen Wohnungsamtes angerufen und dieses hat mit der Begründung, daß es in erster Linie das öffentlich-rechtliche Interesse zu wahren bemüht ist, und die von Tag zu Tag sich immer verschlechternden Wohnungsverhältnisse es gebieterisch fordern, dahin erkannt, daß die gegenständlichen beiden Häuser ihren Wohnungszwecken erhalten bleiben müssen und daher für die Zwecke des Vereines „Herzstation“ nicht verwendet werden dürfen, zumal die Heeresverwaltung ohnehin auch für die herzkranken Soldaten ausreichende Vorjorge getroffen hat und für den Verein „Herzstation“ daher eine dringende Notwendigkeit seiner Betätigung nicht besteht.

Wider dieses Erkenntnis hat der Verein „Herzstation“ bei der k. k. niederösterreichischen Statthalterei Beschwerde erhoben. Die Statthalterei hat jedoch das Erkenntnis des städtischen Wohnungsamtes vollinhaltlich bestätigt. Hierdurch bleiben, da ein weiterer Rechtszug ausgeschlossen ist, diese beiden Häuser ihren Wohnungszwecken erhalten.